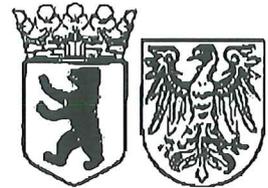


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



Geschäftsstelle des 18. Senats

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Frau Rechtsanwältin
Esther Kleideiter
Anklamer Straße 38
10115 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3826
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 4. Juni 2021

Az.: L 18 AS 998/18 WA
(bei Antwort bitte angeben)

Nur per Fax: 030 4438 60 90

Ihr Zeichen: 106/20 ek

*est
+ privat*

Rechtsstreit
Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte
in Sachen L 18 AS 1332/16

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen übersandt:

- Schriftsatz vom 2. Juni 2021
- Schriftsatz vom 3. Juni 2021

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Luther
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

GFA



2



Jobcenter Berlin Mitte, Seydelsr. 2 - 5, 10117 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	
- 3. Juni 2021	
Durchschriften:	Anlg.:
Akten:	Hef:

Ihr Zeichen: L 18 AS 998/18 WA
Ihre Nachricht: 12. Mai 2021 zugegangen am
18.05.2021
Mein Zeichen: 138.B - 96204//0026589
B-P-96204-00033/18
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr Brechling
Servicrufnr.: 030 555545 2222
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.138-SGG-Stelle
@jobcenter-ge.de
Datum: 02. Juni 2021

In dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte
- L 18 AS 998/18 WA -

hat der Beklagte die gerichtliche Anfrage vom 12. Mai 2021 zur Kenntnis genommen. Zunächst bittet der Beklagte die verspätete Erwiderung zu verzeihen.

Eine vollständige Aufhebung der Sanktionsentscheidung kann in Betracht gezogen werden.

Nach hiesigem Verständnis ist die Eingliederungsvereinbarung nicht nichtig. Eine inzidente Prüfung der Eingliederungsvereinbarung steht damit die Bestandskraft derselben entgegen.

Zunächst möchte der Beklagte auf die erstinstanzlichen Ausführungen im Rahmen des hiesigen Verfahrens verweisen. Dort wird eine Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung ausdrücklich nicht angenommen.

Weiterhin wird im Rahmen des Verfahrens gegen die nachfolgende Sanktionierung, welche ebenfalls auf einen Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung vom 25.06. 2014 beruht das folgende ausgeführt:

„Das an den Kläger gerichtete Verlangen, zehn Bewerbungen pro Monat für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierfür Nachweis zu führen ist nach Auffassung des Gerichts zumutbar und nicht zu beanstanden. (vgl. Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12.12.2018 AZ: S 158 AS 6386/15).

„Die entsprechende Pflicht wurde auch wirksam begründet, denn der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 ist wirksam und nicht nichtig.“ (vgl. Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12.12.2018 Az: S 158 AS 6386/15). Dieses Verfahrens ist noch nicht rechtskräftig. Die anhängige Berufung wird unter dem Az: L 5 AS 73/19 geführt.

Der Beklagte kann weitere Entscheidung, welche gegenüber dem Kläger ergangen sind und welche ausdrücklich keine Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarungen per Verwaltungsakt annehmen, nachreichen.

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelsr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelsr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0078 0018 17
BIC:
MARKDEF1780
Internet: www.berlin.de/jobcenter-mitte

Öffnungszeiten
Service Center
(für alle Auskünfte)
030 5555 45 2222
Mo - Fr 8 - 18 Uhr

Termine/ Auskünfte
Nützen Sie den online Service
unserer App Jobcenter Berlin
Mitte mobil
Erhältlich im App-Store sowie
im Google Play Store

Sie haben Fragen...
...zur technischen Handhabung
unserer App oder zu
jobcenter.digital? Kommen Sie
ohne Termin zum InfoCenter.
Müllerstraße 147, 13383 Berlin

- 2 -

492

- 2 -

Auch im Rahmen des Verfahrens L 32 AS 2354/15 wurde die Berufung des hiesigen Klägers gegen Sanktionsbescheide zurückgewiesen, welche auf den Verstoß von Eingliederungsvereinbarung beruhten, welche identisch monatliche 10 Eigenbemühungen verlangte (LSG Berlin-Brandenburg Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020- L 32 AS 2354/15). Dort wird lediglich ausgeführt: „Der Kläger weigert sich in dem am 18. Juli 2013 verfügten Ersatz der der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen. Nach diesem Verwaltungsakt war der Kläger verpflichtet zu jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Turnus von einem Monat und zur Vorlage einer Auflistung seiner Bewerbungsbemühungen kalendermonatsweise bis spätestens zum zehnten Tag des Folgemonats..... verpflichtet. Dieses vom Kläger abverlangte Verhalten war nach Art, Umfang und Zeit hinreichend konkretisiert, dass für ihn ersichtlich war, was von ihm verlangt wird.“

Es bleibt insoweit festzuhalten, dass dieser Entscheidung keinerlei Anhaltspunkt hinsichtlich der Annahme einer Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt zu entnehmen sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine Nichtigkeit dieses Verwaltungsaktes grade nicht angenommen wird. Denn die Sanktionierung wurde im Rahmen der Entscheidung bestätigt. Diese Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig, da der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (B 4 AS 112/20 BH) erhoben hat.

Eine Inzidentprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes scheidet nach hiesigem Verständnis aus. Es wird insoweit vollumfänglich auf einen Beschluss des Landessozialgerichts 07.06.2018 verwiesen, welcher gegenüber dem hiesigen Kläger erging.

„Ob der Eingliederungsverwaltungsakt rechtmäßig ist oder nicht, ist wegen dessen Bestandskraft nicht zu prüfen (§ 77 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Hier ist unstreitig gegen den Eingliederungsverwaltungsakt kein Widerspruch eingelegt worden. Das Prüfprogramm beschränkt sich im vorliegenden Fall daher darauf zu prüfen, ob die bestandskräftig auferlegten Pflichten tatsächlich erfüllt oder verletzt sind. Dass eine Verletzung der im Eingliederungsverwaltungsakt auferlegten Pflichten vorliegt, ist unstreitig, weil der Antragsteller keine Bewerbung vorgenommen hat.“

Der Senat kann offenlassen, ob eine Inzident-Prüfung in Betracht kommt, wenn der Eingliederungsverwaltungsakt noch nicht bestandskräftig ist, weil er angefochten wurde oder sich vor Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit durch Zeitablauf erledigt hat und unter diesem Gesichtspunkt keine Bestandskraft eintreten konnte, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Ob in diesem Fall der Ausgang einer Anfechtungs- oder jedenfalls denkbaren Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den Eingliederungsverwaltungsakt abzuwarten wäre, bevor über die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides entschieden werden könnte, oder aber gegebenenfalls parallel eine Inzidentprüfung erfolgen könnte, muss deshalb hier nicht entschieden werden.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass eine Meinung in Rechtsprechung und Literatur in Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid auch einen Überprüfungsantrag nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) im Hinblick auf den bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakt sehen will (S. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik/, SGB II, 4. Auflage, § 31 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen). Soweit bereits ein solcher Antrag - ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde - die gerichtliche Prüfung des bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsaktes ermöglichen soll (S. Knickrehm/Hahn, a.a.O.), begegnet diese Auffassung erheblichen Bedenken und ist abzulehnen, denn erst die getroffene Korrekturentscheidung nach §§ 44 ff. SGB X bewirkt die formale Rechtsfolge der Durchbrechung der Bindungswirkung des ursprünglichen Verwaltungsaktes nach § 77 SGG. Der bloße Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bestandskräftigen Bescheides beseitigt seine materielle Bestandskraft noch nicht. Im Übrigen fehlt es für eine Gerichtsentscheidung über den bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakt auch an den Sachentscheidungsvoraussetzungen/Prozessvoraussetzungen im Hinblick auf die in Betracht kommenden Klagearten. Es ist nämlich nicht ersichtlich, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen der in §§ 54, 55 SGG ge-

- 3 -

L 13

- 3 -

nannten Klagearten im Hinblick auf den bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakt gegeben sein sollen (vergleiche zu den besonderen Prozessvoraussetzungen: Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl., vor § 51 Rn. 15).

Der Senat kann daher offenlassen, ob der Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig ist, auch wenn einiges für die vom Sozialgericht vertretene Rechtsauffassung, die sich unter anderem auf einen Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2017 (L 18 AS 291/17 B ER, zitiert nach juris) stützt spricht. Er ist jedenfalls bestandskräftig und legte damit für den Kläger verbindliche Pflichten fest."

(LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 7.6.2018 – L 31 AS 671/18 B ER, BeckRS 2018, 12816 Rn. 19-22, beck-online)

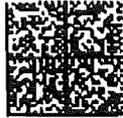
Eine entsprechende Wertung wurde auch im Rahmen der Entscheidung des 32. Senats des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020 getroffen. „Der Kläger weigert sich gleichfalls, in dem am 18. Juli 2013 verfügten Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen. Auch dieser Verwaltungsakt ist nicht auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, denn er ist bestandskräftig und daher bindend.“ (LSG Berlin-Brandenburg Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020- L 32 AS 2354/15).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Brechling

Anlage
1 Abdruck

475



2



Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Ihr Zeichen: L 18 AS 998/18 WA
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 138.B - 96204//0026589
B-P-96204-00033/18
Kundenummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg
- 3. Juni 2021
Durchschriften: _____ Anlg.: _____
Akten: _____ Post: _____

Name: Herr Brechling
Serviceufnr.: 030 555545 2222
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.138-SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 03. Juni 2021

In dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte
- L 18 AS 998/18 WA -

Der Beklagte korrigiert den zweiten Satz des soeben übersendeten Schriftsatzes, wie folgt:

„Eine vollständige Aufhebung der Sanktionsentscheidung kann nicht in Betracht gezogen werden.“

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Brechling

Anlage
1 Abdruck

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:

DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:

MARKDEF1760
Internet: www.berlin.de/jobcenter-mitte

Öffnungszeiten
Service Center
(für alle Auskünfte)
030 5555 46 2222
Mo - Fr 8 - 18 Uhr

Terminer Auskünfte
Nutzen Sie den online Service
unserer App Jobcenter Berlin
Mitte mobil
Erhältlich im App-Store sowie
im Google Play Store

Sie haben Fragen...
...zur technischen Handhabung
unserer App oder zu
jobcenter.digital? Kommen Sie
ohne Termin zum InfoCenter,
Müllerstraße 147, 12353 Berlin